



Bikergruß

Infoblatt der Motorradfreunde Sauerland e.V.



Ausgabe 03/ 2020

Motorradfahren in NRW trotz Corona?

In diesen Tagen beherrscht ein Thema unser aller Leben: Das Corona-Virus. Das öffentliche Leben ist zum Erliegen gekommen und vielfach ist Freizeit zwangsverordnet worden. Wenn dann bei beginnendem Frühling auch noch die Sonne lacht, zieht es uns natürlich vor die Tür zu einer Motorradtour. Doch darf ich in diesen Zeiten noch „zum Spaß“ Motorrad fahren?

Eines vorweg: Meine Antwort bezieht sich auf die Rechtslage in NRW. Außerhalb unseres Bundeslandes gelten andere landesrechtliche Verordnungen mit teils anderem Inhalt. Die Ausführungen sind insoweit daher nicht übertragbar. Außerdem ändert sich die tatsächliche Lage ja derzeit rasant. Ich weiß also nicht, ob der Verordnungsgeber noch einmal nachschärfen und andere Regeln erlassen wird. Die Antwort hat den Stand vom 26.03.2020.

Genug der Vorreden

Ja, unsere geliebte Motorradtour ist nach wie vor zulässig. In NRW gilt die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO). Hinter dem sperrigen Begriff steckt ein recht schlankes Regelwerk, in dem genau nachzulesen ist, was derzeit verboten ist. Nachdem die allgemeine Freizügigkeit – also das Recht, sich frei zu bewegen – nicht eingeschränkt wurde, darf ich weiterhin motorisiert auf zwei Rädern unterwegs sein.

Aber Einschränkungen gibt es natürlich dennoch:

Bekannt dürfte die Regel sein, dass Ansammlung von mehr als zwei Personen in der Öffentlichkeit untersagt sind. Eine gesellige Tour mit mehreren Freunden fällt damit flach. Zwar dürfte das bloße Fahren mit mehreren Motorrädern gleichzeitig kein Problem darstellen und nicht unter die Verordnung zu fassen sein. Die gemeinsame Pause aber schon.

Und auch auf der Solotour muss ich bei Pausen aufpassen: Sollte ich an einem Imbiss noch eine Bratwurst kaufen können, darf ich diese nicht vor Ort verzehren. Speisen und Getränke dürfen nur noch außer Haus verkauft werden. Um sicherzustellen, dass nun nicht der Wurststand von Besuchern umringt wird, verbietet die Verordnung, den Verzehr in einem Umkreis von 50 Metern. Herumgesprochen haben dürfte sich, dass Verstöße teuer sind.

Der Bußgeldkatalog sieht Bußgelder beginnend ab 200 Euro vor.

DLzG euer
Motorrad – Rechtsanwalt
Ulrich Schorner
Vorstand Motorradfreunde Sauerland e.V.
Fachanwalt für Verkehrsrecht & Strafrecht
www.kanzlei-schorner.de